STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 006 654

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Bahningenieurwesen, Bachelor of Engineering (B.Eng.)
Hochschule:	Technische Hochschule Mittelhessen - THM
Standort:	Friedberg, Gießen
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Anderenfalls ist von der Verwendung des Profilmerkmals „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang wird gemäß Akkreditierungsantrag in einer Vollzeitvariante und einer dualen Variante angeboten. Der Bachelorstudiengang entspricht im „dualen Studienmodell is+i“ inhaltlich exakt der „regulären“ Vollzeitvariante (vgl. Anlage A Prüfungsordnungen und Anlage C Studienverlaufsplan & Curriculumsübersicht). Darüber hinaus absolvieren Studierende

in der vorlesungsfreien Zeit zusätzliche Praxisphasen.

Die Definition eines dualen Studiengangs ist der Begründung zu § 12 der hessischen Akkreditierungsverordnung zu entnehmen, wonach ein Studiengang als „dual“ bezeichnet und beworben werden darf, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 3 Hessisches Hochschulgesetz oder des § 1 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vorliegen. Nach Auskunft des hessischen Wissenschaftsministeriums sind die Regelungen so zu verstehen, dass sie der Definition eines dualen Studiengangs gemäß der Begründung zu § 12 MRVO entsprechen. Ein Studiengang darf danach als „dual“ nur dann bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das Gutachtergremium keine ausreichende Bewertung des Kriteriums § 12 Abs. 6 StakV vorgenommen hat. Das Gutachtergremium hat die Gewährleistung einer inhaltlichen Verzahnung festgestellt, ohne diese plausibel zu begründen.

Der Akkreditierungsrat hat daher eine eigene Prüfung des Kriteriums durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass § 12 Abs. 6 StakV (Begründung zu § 12 MRVO) auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht erfüllt ist. Der Akkreditierungsrat berücksichtigt dabei, dass die Hochschule mit der Stellungnahme aktuelle und von den Kooperationspartnern unterschriebene Verträge zum dualen Studium nachgereicht hat.

Der Akkreditierungsrat weist vor allem darauf hin, dass eine Tätigkeit in einem zum Studiengang fachlich affinen Bereich für die Begründung des Profilmerkmals „dual“ nicht ausreichend ist. Eine inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb muss mindestens durch spezifische Anforderungen an die Studierenden der dualen Variante systematisch im Curriculum angelegt sein. Eine nur punktuelle Verzahnung in Form eines Praxissemesters und / oder einer im Unternehmen angefertigten Abschlussarbeit ist nicht ausreichend.

Zwar ist im vorliegenden Fall ein Beirat zur thematischen Abstimmung der Praxisphasen mit den Studieninhalten eingerichtet worden. Dass daraus eine im oben beschriebenen Sinne systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte erfolgt, ist jedoch nicht ersichtlich. Weder in den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen oder in den für den Bachelorstudiengang Fachspezifischen Regelungen zum dualen Studium, noch in den Modulbeschreibungen sind spezifische Anforderungen an Studierende der dualen Variante verankert.

Die von § 12 Abs. 6 StakV (Begründung MRVO) geforderte systematische inhaltliche Verzahnung ist damit nicht gewährleistet. In der Konsequenz kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass der zur Akkreditierung beantragte Profilanspruch „dual“ im Sinne von § 12 Abs. 6 StakV Hessen (Begründung) bislang nicht hinreichend begründet wird. Der Akkreditierungsrat spricht hierzu eine Auflage aus.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Der Studiengang wird zusätzlich in einer Teilzeitvariante beantragt, die im Akkreditierungsbericht allerdings nicht bewertet wird. Nach Prüfung der Unterlagen kommt der Akkreditierungsrat zu dem Ergebnis, dass ein Studium mit einem verringerten Umfang gegenüber der Vollzeitvariante

grundsätzlich ermöglicht wird. Das beantragte Profilmerkmal ist daher sachgerecht.

In § 21 der Allgemeine Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar entspricht jedoch nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben der Allgemeine Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen aktualisiert wird.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit der Erwartung, dass die erweiterten Befragungsinstrumente zur Studiendauer verbindlich in den entsprechenden Regelungen festgelegt werden.